

Az.: 2 A 191/15  
11 K 2253/14

beglaubigte  
Abschrift



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Regelbeurteilung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 9. Februar 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Februar 2015 - 11 K 2253/14 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2
  1. Der Kläger steht als Regierungsdirektor (Besoldungsgruppe A 15) im Dienste des Beklagten. Er wendet sich gegen seine Regelbeurteilung vom 17. Dezember 2012 für den Beurteilungszeitraum 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2012, in der er das Gesamturteil 13 Punkte - übertrifft die Anforderungen - erreichte. Das Gesamtergebnis stehe, so der Kläger, im Widerspruch dazu, dass er während des Beurteilungszeitraums eine Leistungsprämie erhalten habe; für die Gewährung dieser Leistungsprämie sei maßgeblich gewesen, dass er dauerhaft herausragende Leistungen erbracht habe. Eine Bewertung mit 13 Punkten sei vor diesem Hintergrund schlichtweg nicht nachvollziehbar. Auch seien einzelne Merkmale in der Beurteilung in sich widersprüchlich bewertet worden.
- 3 Die auf die Neuerstellung der Beurteilung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts gerichtete Klage war vor dem Verwaltungsgericht Dresden erfolglos. Dagegen wendet sich der Kläger mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung und beruft sich auf die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 VwGO.

- 4 2. Die Berufung ist nicht wegen des allein geltend gemachten Zulassungsgrunds der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.
- 6 Das Verwaltungsgericht ist im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005, BVerwGE 124, 356; Urt. v. 25. Oktober 2011, BVerwGE 141, 113) und des Senats (vgl. Urt. v. 14. November 2006, SächsVBl. 2007, 89; Urt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 288/11 -, juris; Beschl. v. 18. September 2015 - 2 A 618/13 -) davon ausgegangen, dass dienstliche Beurteilungen nur beschränkt überprüfbar sind. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich gegenüber der dem Dienstherrn gegebenen Beurteilungsermächtigung darauf zu beschränken, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verwaltungsvorschriften (Richtlinien), die sie den Beurteilungen zugrunde legt, verstoßen hat. Wenn der Dienstherr Verwaltungsvorschriften über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erlassen hat und diese auch anwendet, hat das Gericht zu prüfen, ob im konkreten Fall die Richtlinien eingehalten worden sind und ob die Richtlinien selbst mit der gesetzlichen Ermächtigung in Einklang stehen.
- 7 Ausgehend von diesen rechtlichen Vorgaben hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil angenommen, dass die Beurteilung inhaltlich nicht zu beanstanden sei. Die vom der Kläger im Zulassungsverfahren hiergegen vorgetragenen Einwände begründen keine Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

- 8 Es bestehen keine rechtlichen Zweifel daran, dass mit der Gewährung der Leistungsprämie keine Festlegung für die darauffolgende Beurteilung verbunden ist. Das Verwaltungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 22. Dezember 2015 - 2 A 248/13 - n. v.) dargelegt (UA S. 8/9), dass die Zuerkennung der Leistungsprämie einem anderen Ziel dient und auch einen anderen Aussagegehalt hat als die Erteilung einer Beurteilung; zudem liegt der Leistungsprämie auch eine Leistung zugrunde, die in einem Zeitraum erbracht wurde (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 der für die maßgebliche Leistungsprämie einschlägigen Leistungsstufenverordnung vom 27. Oktober 1998, SächsGVBl. S. 569), welcher nicht mit dem Beurteilungszeitraum (§ 5 Abs. 2 SächsBeurtVO) übereinstimmt. Der Senat nimmt auf diese Ausführungen Bezug und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Ohnehin ist das dem Kläger erteilte Gesamturteil „übertrifft die Anforderungen“ das Zweitbeste von den in § 5 Abs. 3 SächsBeurtVO vorgesehenen insgesamt sieben Prädikaten, weshalb ein Widerspruch zwischen der Begründung der Leistungsprämie einerseits und der Beurteilung andererseits sich jedenfalls nicht aufdrängt.
- 9 Es bestehen auch keine rechtlichen Zweifel daran, dass eine Bewertung der von § 5 Abs. 2 i. V. m. Anl. 1 SächsBeurtVO vorgesehenen Merkmale innerhalb einer Bandbreite von 10 bis 15 Punkten liegen kann. Wie eingangs ausgeführt ist es letztlich Sache des Dienstherrn oder des von ihm bestimmten Vorgesetzten des Beamten, die Beurteilung vorzunehmen. Es ist nicht Sache des Beamten oder des erkennenden Gerichts, hier eigene Bewertungen vorzunehmen. Nach § 5 Abs. 3 SächsBeurtVO beinhaltet die Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale mit 10 bis 12 Punkten das Prädikat „übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen“, während eine Bewertung mit 13 bis 15 Punkten dem Maßstab „übertrifft die Anforderungen“ entspricht. Schon aus dieser Gegenüberstellung heraus erschließt sich nicht, warum die Bewertung eines Merkmals mit 15 Punkten die Bewertung eines anderen Merkmals mit zehn Punkten grundsätzlich ausschließen soll. Unterschiedliche Merkmale erlauben oder fordern sogar eine differenzierende Bewertung. Die vom Kläger hierzu vorgetragenen Erwägungen setzen letztlich seine Einschätzung an die Stelle der Bewertung des Beurteilers.

- 10 3. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Die Darlegung dieser Voraussetzungen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 12 Eine solche konkrete Rechtsfrage wird ausweislich der Begründung des Zulassungsantrags nicht aufgeworfen.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts (vgl. Ziffer 10.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, Sonderbeilage Sächsische Verwaltungsblätter 2014, Heft 1), gegen die sich auch die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 13.02.2017*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Stock*

*Justizbeschäftigte*